OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851255/2/MS

Datum:
Linz, 8. August 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag 1. der R B GmbH, vertreten durch Geschäftsführer MMag. R W, E, B, betreffend die Zuerkennung der Parteistellung und Übermittlung des Verhandlungsprotokolls, 2. der M G GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H K, S, W, auf Zuerkennung der Parteistellung der Liegenschaftseigentümerin, L GmbH, und 3. des MMag. R W, E, B, betreffend der amtswegigen Zuerkennung der Parteistellung der Liegenschaftseigentümerin L GmbH

A. zu Recht:

I. Der Antrag der R B GmbH wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag der M G GmbH wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss:

I. Der Antrag des MMag. R W wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 12. März 2019, GZ: RMB-357-1-2019, wurde die Berufung der M G GmbH, vertreten durch K Rechtsanwaltsgesellschaft, S, W, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 20. Dezember 2018, BA-257-3-22-2018, betreffend den Widerruf der Bewilligung einer späteren Sperrstunde und Vorschreibung einer früheren Sperrstunde nach § 113 GewO 1994 als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat die M G GmbH, vertreten durch Masseverwalter Rechtsanwalt Dr. H K, S, W, Beschwerde erhoben, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden war.

Im anhängigen Beschwerdeverfahren wurde am 5. Juni 2019 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der neben den geladenen Parteien auch die Vermieterin der ggst. Betriebsanlage die R B GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer MMag. R W, anwesend war. Dieser beantragte der Vermieterin im Beschwerdeverfahren gegen den oben genannten Bescheid eine Parteistellung einzuräumen und das Verhandlungsprotokoll zu übermitteln. Ebenso beantragte er der Liegenschaftseigentümerin von Amts wegen die Parteistellung zuzuerkennen. Weiters beantragte in der mündlichen Verhandlung die M G GmbH durch ihren Rechtsvertreter der Liegenschaftseigentümerin die Parteistellung zuzuerkennen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Befragung des Geschäftsführers der Antragstellerin, der in der mündlichen Verhandlung anwesend war, demnach steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die R B GmbH ist die Vermieterin des Objektes und hat dieses an die M G GmbH vermietet. Betrieben wird die Betriebsanlage von der M G GmbH. Die Vermieterin führt keine Betreibertätigkeiten durch.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung, die glaubwürdig waren und bestand kein Grund dessen Angaben in Zweifel zu ziehen.

Die L GmbH ist die Eigentümerin des Gst. x, EZ x, auf dem sich der Gastronomiebetrieb „F“ befindet.
Dieser Umstand ergibt sich aus einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich amtswegig durchgeführten Grundbuchabfrage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A):

Die R B GmbH begehrt die Zuerkennung der Parteistellung und die Übermittlung des Verhandlungsprotokolls über die am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten mündlichen Verhandlung betreffend die Beschwerde der M G GmbH gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels betreffend den Widerruf der Bewilligung einer späteren Sperrstunde und Vorschreibung einer früheren Sperrstunde.

Die M G GmbH begehrt die Zuerkennung der Parteistellung der Liegenschaftseigentümerin im Verfahren betreffend die Beschwerde der M G GmbH gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels betreffend den Widerruf der Bewilligung einer späteren Sperrstunde und Vorschreibung einer früheren Sperrstunde.

Im Hinblick auf die Parteistellung des Vermieters im Zusammenhang mit einem amtswegig eingeleiteten Verfahren nach § 113 GewO 1994 (früher: § 198 Abs. 5 GewO 1973) hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.5.1992, 92/04/0018 Folgendes erkannt:

„Parteistellung in einem vom Amts wegen eingeleiteten Verfahren nach § 198 Abs. 5 GewO 1973 und sodann in Ansehung einer nach dieser Gesetzesstelle getroffenen gemeindebehördlichen Anordnung – die eine gewerbepolizeiliche Maßnahme darstellt (Hinweis Erkenntnis vom 23.4.1991, 91/04/0048) – kommt dem ‚Gastgewerbetreibenden' und damit auch einem – genehmigten – Pächter zu. Dem Verpächter fehlt sowohl die Parteistellung im verwaltungsbehördlichen als auch im vorstellungsbehördlichen Verfahren.....[...]"

In der ggst. Betriebsanlage übt die M G GmbH das Gewerbe aus. Die R B GmbH ist die Vermieterin und kommt ihr daher entsprechend der ständigen, oben dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Parteistellung nicht zu und in der Folge daher auch kein Recht auf Übermittlung des Verhandlungsprotokolls über die am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten öffentlich mündlichen Verhandlung.

Die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist analog auch auf die Eigentümerin der Liegenschaft anzuwenden und kommt demnach eine Parteistellung nur dem Gastgewerbetreibenden zu (vgl. VwSlg 13.636 A/1992). Dass diese Voraussetzung durch die Liegenschaftseigentümerin erfüllt wird, wurde in der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht und ergibt sich auch aus keinem anderen Umstand, übt doch die M G GmbH am ggst. Standort das Gewerbe aus. Daher kommt der Liegenschaftseigentümerin im Beschwerdeverfahrend der M G GmbH gegen den unter I. angeführten Bescheid eine Parteistellung nicht zu.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B):
Herr MMag. R W beantragte in der mündlichen Verhandlung, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Liegenschaftseigentümerin von Amts wegen die Parteistellung zuerkennen.

Aus § 8 AVG ist die Verpflichtung einer Behörde einer natürlichen oder juristischen Person amtswegig in einem Verfahren die Parteistellung zuzusprechen nicht abzuleiten. Darüber hinaus enthält der ggst. gestellte Antrag schon einen Widerspruch in sich selbst, als beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge von Amts wegen die Parteistellung zuerkennen.

Einer übergangenen Partei kommt jedoch die Möglichkeit zu, eine Feststellung dahingehend zu beantragen, dass ihr in einem sie betreffenden Verfahren Parteistellung zukommt (VwGH 30.9.1896, 85/05/005).

Die Antragstellung auf amtswegige Zuerkennung der Parteistellung der Liegenschaftseigentümerin, der wohl als Feststellungsantrag gesehen werden kann, erfolgte durch Herr MMag. W. Dieser legte in der mündlichen Verhandlung weder eine entsprechende, die Antragstellung umfassende Vollmacht vor, noch hat er sich auf eine solche berufen, noch ist er zur Vertretung der Liegenschaftseigentümerin nach außen berufen. Daraus folgt, dass der Antragsteller nicht befugt ist für die Liegenschaftseigentümerin rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und ist der gestellte Antrag somit zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf die eindeutige und umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß